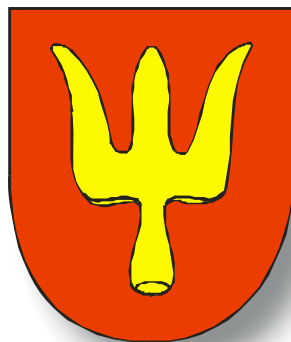


GEBÜHRENREGLEMENT



Einwohnergemeinde Schnottwil

Dezember 2006

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Schnottwil, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Begriff* § 1 Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
- Gebührenpflicht* § 2 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem oder in einem anderen Spezialreglement Gebühren vorgesehen sind.
- Durch ein Geschäft veranlasste, besondere Kosten und Auslagen müssen zusätzlich vergütet werden.
- Verwendung* § 3 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- Haftung* § 4 Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.
- Kostenvorschuss* § 5 Für Gebühren und Auslagen kann grundsätzlich ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 500.00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
- Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.
- Limitierte Gebühr* § 6 Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.
- Besondere Bemühungen* § 7 Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keine Gebühr, so darf die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeinderat für besondere Bemühungen Rechnung stellen.
- Dieser Betrag darf Fr. 500.00 nicht übersteigen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand.
- Erhöhung der Gebühr* § 8 Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung angemessen erhöhen.

<i>Inkasso</i>	<p>§9 Die Gebühren werden erhoben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Barinkasso b) Rechnungsstellung c) Nachnahme d) Verrechnung mit dem Vorschuss. <p>Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.</p> <p>In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.</p> <p>Muss auf Verlangen des Schuldners für Beträge unter Fr. 50.00 eine Rechnung ausgestellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 10.00 erhoben.</p>
<i>Fälligkeiten und Zahlungsfristen</i>	<p>§10 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.</p>
<i>Verzug</i>	<p>§11 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.</p> <p>Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.</p> <p>Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.</p>
<i>Vermerk „gebührenfrei“</i>	<p>§12 Werden für Dienstverrichtungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk „gebührenfrei“ anzugeben.</p>
<i>Gebührenfreiheit</i>	<p>§13 Gebührenfreiheit geniessen ortsansässige Institutionen, Vereine und Personen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Zwecken widmen und Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe materiell unterstützt werden. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen.</p>
<i>Rechtsmittel</i>	<p>§14 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).</p> <p>Im Uebrigen gelten die Bestimmungen von § 55 GO.</p> <p>Bei Einreichung einer Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.00 zu entrichten.</p>

<i>Inkraftsetzung</i>	§15	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.
<i>Aufhebung alten Rechts</i>	§16	Auf den 1. Januar 2007 treten alle diesem Gebührenreglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezial-Reglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebühren-Reglement nicht im Widerspruch stehenden, Gebührenansätze.

II. Gebühren und Tarife

Allgemeine Verwaltung

	Ansatz in Franken
Beschwerdeentscheide durch den GR ¹	
Entscheidgebühr bei Ablehnung oder teilweiser Guttheissung	100.00 - 500.00

Gemeindeverwaltung

Allgemeine Gebühren

Beglaubigung von Unterschriften	je	10.00
Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien	je	10.00
Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen, Nachschlagungen, Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	pro Stunde mindestens	60.00 10.00
Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	pro Stunde mindestens	60.00 10.00
Bescheinigungen aller Art		10.00

Drucksachen, Fotokopien

EDV

Grundgebühr		Fr. 20.00
plus pro Adresstikette		Fr. -.05
plus pro A4 Seite		Fr. 1.00
Kopien für Dritte, pro Kopie	schwarz	farbig
A 3	-.40	2.00
A 4	-.20	1.00
A 5	-.10	-.50

¹ Verwaltungsrechtspflegegesetz, § 37

Einwohnerkontrollwesen

	Tarif Bund/Kanton
Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer	
Anmeldegebühr Ausländer (wird nur erhoben, wenn schon eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorhanden ist)	20.00
Niederlassungsbewilligung Schweizer	20.00
Ersatz	10.00
Nachtrag	0.00
Aufenthaltsbewilligung Schweizer	20.00
Ersatz	10.00
Nachtrag	0.00
Wochenaufenthalter pro Jahr und Person	40.00
Heimatausweis	10.00
Verlängerungen	5.00
Schriftliche oder telefonische Abmeldung	10.00
Wohnsitzbescheinigung	10.00
Bescheinigungen aller Art (inkl. Lernfahr- bzw. Führerausweis)	10.00
Auskünfte	5.00 bis 20.00
Spezielle Dienstleistungen (z.B. Anfragen, Nachforschungen, etc.)	pro Stunde 60.00
Ausstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises	10.00

Ausweispapiere

Identitätskarten	Tarif Bund/Kanton
Passgebühren	Tarif Bund/Kanton

Finanzverwaltung

Einkommens- & Vermögensausweise	10.00
Mahngebühren	pro Mahnung 10.00

Marktwesen

Standgebühren - je nach Grösse und Standort	30.00 bis 100.00
Schaustellung - je nach Grösse und Fahrgeschäft	300.00 bis 700.00
Restaurations- und Verpflegungsbetriebe - je nach Grösse und Standort	150.00 bis 500.00

Bauverwaltung

Baubewilligungsgebühr für kleine Bauvorhaben, Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die nicht publiziert werden		100.00
Baubewilligungsgebühr für ordentliche Bauvorhaben		
Neubau Einfamilienhäuser/Doppelfamilienhäuser		600.00
Neubau Mehrfamilienhäuser		1'000.00
Umbauten EFH/DEFH		400.00
Umbauten MFH/Bauernhäuser mit mehreren Wohnungen		700.00
Bauten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen	Grundpauschale nach Aufwand	250.00 50.00/Std.
Prüfung von Projektänderungen	Grundpauschale minimal	50.00
Verlängerung von Baubewilligungen	pauschal	50.00
Nicht ausgeführte Bauten oder abgewiesene Baugesuche		
50% der ordentlichen Baubewilligungsgebühr, minimal		50.00
Voranfragen		50.00
	bis	200.00
Ausserordentliche Aufwändungen und Augenscheine, welche durch die Bauherrschaft verursacht werden	nach Aufwand	50.00/Std.
Gutachten / Expertisen / Gebühren und Aufwendungen Dritter	nach Aufwand	
Reklamenanlagen (Eigen- und Fremdreklame), Betriebswegweiser		100.00
Gestaltungspläne, zuzüglich kantonale Gebühren wand	nach Aufwand	50.00/Std.
Baupublikation (gemäss Abrechnung Publicitas)		
Pläne		
Bauzonenplan im Kleinformat		10.00
Bau- und Zonenreglement		10.00
Reglement Wasser, Abwasser, Elektra		10.00/Stk.
Auszug aus dem Geo-Media	pro Werk	25.00

Vom Gemeinderat beschlossen am: 30. August 2006

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi